

Verordnung des Präsidenten der Wirtschaftskammer Österreich über die Ausübung der Bilanzbuchhaltungsberufe (Bilanzbuchhaltungsberufe-Ausübungsrichtlinie 2014 – BB-AR 2014)

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014, BGBl. I Nr. 191/2013, wird verordnet:

1. Abschnitt

Standesgemäßes Verhalten

Allgemeines

§ 1. Berufsberechtigte (Bilanzbuchhalter, Buchhalter und Personalverrechner) sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft, sorgfältig, eigenverantwortlich, unabhängig und verschwiegen auszuüben.

Aufträge

- § 2. (1) Berufsberechtigte sind verpflichtet, die übernommenen Angelegenheiten, Dienstleistungen, Aufgaben und Vertretungen gesetzmäßig auszuführen. Dabei sind sie verpflichtet, die anerkannten fachlichen Regeln zu beachten.
 - (2) Sie haben die Rechte ihrer Auftraggeber gegen jedermann mit Treue und Nachdruck zu verfolgen.

Eigenverantwortung

- § 3. (1) Berufsberechtigte haben ihr Handeln in eigener Verantwortung zu bestimmen, ihr Urteil selbst zu bilden und ihre Entscheidung selbst zu treffen.
- (2) Berufsberechtigten ist es untersagt, berufliche Aufträge zu übernehmen, wenn die geforderte Eigenverantwortung nicht getragen werden kann.

Auftragsübernahme

- **§ 4.** (1) Berufsberechtigte sind nur dann berechtigt, einen Auftrag zu übernehmen und auszuführen, wenn sie über die dafür erforderliche Sachkunde, die zur Bearbeitung erforderliche Zeit und eventuelle Hilfsmittel verfügen.
- (2) Berufsberechtigte haben die für eine gewissenhafte Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und sonstigen organisatorischen Voraussetzungen zu gewährleisten.
- (3) Berufsberechtigte dürfen Aufträge nur im Rahmen der ihnen gesetzlich eingeräumten Berufsrechte annehmen. Geht ein Auftrag darüber hinaus, haben sie den Auftraggeber darüber zu informieren.
 - (4) Ergibt sich nachträglich die Unerfüllbarkeit des Auftrages, ist dieser zurückzulegen.

Unterlagen

- § 5. (1) Sofern sich nicht nach anderen Vorschriften die Pflicht zu einer längeren Aufbewahrung ergibt, sind Berufsberechtigte verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit einem Auftrag übergebenen Unterlagen und den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre aufzubewahren. Die Vorschriften über Aufbewahrungsfristen im Zusammenhang mit Maßnahmen gegen die Geldwäsche bleiben unberührt.
- (2) Berufsberechtigte sind verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers während der Aufbewahrungsfrist oder bei Beendigung des Auftragsverhältnisses die ihnen im Zusammenhang mit dem Auftrag übergebenen Unterlagen unter Hinweis auf die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen herauszugeben.
- (3) Berufsberechtigte sind berechtigt, bis zur vollständigen Bezahlung ihrer Honoraransprüche die Herausgabe der von ihnen erstellten und noch nicht bezahlten Werke zurückzuhalten.

Sachlich korrektes Verhalten gegenüber Behörden

§ 6. Berufsberechtigte sind verpflichtet, sich in Ausübung der ihnen übertragenen Angelegenheiten gegenüber Behörden und deren Organen sachlich und korrekt zu verhalten.

FinanzOnline

§ 7. Berufsberechtigte haben von ihren Mitarbeitern eine schriftliche Erklärung für die Einhaltung der disziplinarrechtlichen Bestimmungen gemäß § 62 BiBuG 2014 einzufordern und in Missbrauchsfällen in geeigneter Weise vorzugehen.

Mitarbeiter

§ 8. Berufsberechtigte haben bei der Einstellung von Mitarbeitern die fachliche und persönliche Eignung der Bewerber zu überprüfen. Mitarbeiter sind nach Maßgabe ihrer Verantwortung über ihre Berufspflichten, insbesondere die Verpflichtung zur Verschwiegenheit, nachweislich zu belehren und in ihrer Tätigkeit gewissenhaft zu beaufsichtigen.

Zusammenarbeit

§ 9. Die Zusammenarbeit mit anderen Berufsberechtigten der Bilanzbuchhaltungsberufe, der freien Berufe und der gewerblichen Unternehmen muss unter Beachtung der jeweiligen Berufsvorschriften auf partnerschaftliche, faire und transparente Weise erfolgen.

2. Abschnitt

Fortbildung

Allgemeines

- § 10. (1) Fortbildungsveranstaltungen im Sinne des § 33 Abs. 3 BiBuG 2014 sind Veranstaltungen, die die berufliche und unternehmerische Qualifikation erhalten, erweitern, ausbauen oder der technischen Entwicklung anpassen.
- (2) Bilanzbuchhalter und gewerberechtliche Geschäftsführer von Bilanzbuchhaltungsgesellschaften sind unabhängig weiterer aufrechter Befugnisse nach dem Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 verpflichtet, entsprechende Fortbildungsveranstaltungen in einem jährlichen Ausmaß von mindestens 30 Lehreinheiten zu besuchen.
- (3) Buchhalter, gewerberechtliche Geschäftsführer von Buchhaltergesellschaften, Personalverrechner und gewerberechtliche Geschäftsführer von Personalverrechnergesellschaften sind verpflichtet, entsprechende Fortbildungsveranstaltungen in einem jährlichen Ausmaß von mindestens 15 Lehreinheiten zu besuchen.

Umfang und Inhalt

- § 11. (1) Eine Lehreinheit gemäß § 33 Abs. 3 BiBuG 2014 hat eine Mindestdauer von 45 Minuten zu haben.
 - (2) Facheinschlägige Tätigkeiten als Vortragender gelten als Besuch von Fortbildungsveranstaltungen.
- (3) Der Nachweis hat durch Beibringung einer vom Leiter oder Organisator der Fortbildungsveranstaltung ausgestellten Bestätigung über den vollständigen Besuch der Veranstaltung und Vortragstätigkeiten zu erfolgen.

Nachweis und Überprüfung

- § 12. (1) Die Aufgeforderten haben den Nachweis über den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen binnen zwei Monaten nach Aufforderung der Behörde vorzulegen.
- (2) Wird die Fortbildungsverpflichtung gemäß § 33 Abs. 3 BiBuG 2014 erfüllt, hat die Behörde berufsberechtigte natürliche Personen und gewerberechtliche Geschäftsführer von berufsbefugten Gesellschaften entsprechend zu informieren.
- (3) Wird die Fortbildungsverpflichtung gemäß § 33 Abs. 3 BiBuG 2014 zwei Jahre hintereinander nicht erfüllt, ist dies der Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen.

3. Abschnitt

Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

Begriffsbestimmungen

§ 13. Im Sinne dieses Abschnittes ist

- 1. "Geldwäsche" eine Straftat gemäß § 165 Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974 in der Fassung BGBl. I Nr. 134/2013;
- 2. "Terrorismusfinanzierung" eine Straftat gemäß § 278d Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974 in der Fassung BGBl. I Nr. 134/2013;
- 3. "Geschäftsbeziehung" jedes Handeln des Berufsberechtigten in Ausübung seines Berufes für Dritte, das auf die Erbringung von Diensten oder Aufträgen für denselben Auftraggeber angelegt ist, ausgenommen eine kostenlose Erstberatung;
 - 4. "Transaktion" ein Vorgang, der auf den Übergang von Werten von einer Einflusssphäre auf eine andere abzielt;
- 5. "gelegentliche Transaktion" eine Transaktion außerhalb einer Geschäftsbeziehung ab einem Volumen von zusammengerechnet mindestens 15.000 Euro;
- 6. "zuständige Behörde" die Geldwäschemeldestelle des Bundeskriminalamts (§ 4 Abs. 2 des Bundeskriminalamt-Gesetzes, BGBl. I Nr. 22/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2012);
- 7. "Auftraggeber" eine Person, die einem Berufsberechtigten rechtswirksam einen Auftrag erteilt hat und dieser Auftrag vom Berufsberechtigten verbindlich angenommen wurde;
- 8. "Berufsberechtigter" jeder zur Ausübung eines Bilanzbuchhaltungsberufes gemäß § 1 BiBuG 2014 Berechtigter (natürliche und juristische Personen).

Ausgestaltung von Sorgfaltspflichten

- § 14. (1) Steht für die Feststellung und Überprüfung der Identität einer natürlichen Person als Auftraggeber ein aktueller amtlicher Lichtbildausweis zur Verfügung, ist die Einholung von weiteren Dokumenten, Daten und Informationen nicht erforderlich, sofern der Berufsberechtigte alleine daraus die Identität des Auftraggebers feststellen kann. Ansonsten haben die Feststellung und Überprüfung der Identität risikobasiert aufgrund des gemäß § 21 erstellten Risikoprofils zu erfolgen. Auskünfte und Informationen, die von Personen stammen, die als verlässliche Gewährspersonen im Sinne des § 46 Abs. 1 Z 1 lit. a) bb) BiBuG 2014 gelten, sind als glaubwürdig anzusehen.
- (2) Ist der Auftraggeber ein Unternehmen, eine Gesellschaft oder eine sonstige juristische Person, dann ist die Vertretungsbefugnis aufgrund beweiskräftiger aktueller Dokumente zu prüfen. Von den vertretungsbefugten Personen sind gemäß § 44 Abs. 1 Z 3 BiBuG 2014 jedenfalls Lichtbildausweise in vertretungsbefugter Zusammensetzung erforderlich. Die vorstehenden Bedingungen gelten nur, sofern nicht die vereinfachten Sorgfaltspflichten gemäß § 45 BiBuG 2014 anwendbar sind.
- (3) Wird die Überprüfung der Identität des Auftraggebers erst während der Begründung der Geschäftsbeziehung abgeschlossen, ist zu beachten:
- 1. Die Feststellung und Überprüfung der Identität des Auftraggebers während der Begründung einer Geschäftsbeziehung kann dann gerechtfertigt sein, wenn ein geringes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung besteht und ein Aufschub in der Begründung der Geschäftsbeziehung oder eine nicht umgehende Durchführung eines Auftrages mit einem Schaden für den Auftraggeber verbunden sein könnte.
- 2. Ein die Feststellung und Überprüfung der Identität des Auftraggebers erst während der Begründung der Geschäftsbeziehung rechtfertigendes geringes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung kann insbesondere dann angenommen werden, wenn der Auftraggeber dem Berufsberechtigten seit längerer Zeit persönlich bekannt ist.
- 3. Eine Vervollständigung der zur Feststellung und Überprüfung der Identität des Auftraggebers dienenden Verfahren hat möglichst bald, ohne schuldhaftes Verzögern, zu erfolgen.
- (4) Zur Überprüfung der Vertretungsbefugnis eines als Vertreter eines Dritten handelnden Auftraggebers ist die erteilte schriftliche Vollmacht einzuholen. Bei berufsmäßigen Parteienvertretern genügt die Berufung auf die erteilte Vollmacht und Nachweis der Berufsberechtigung.
- (5) Ist eine Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers nicht anhand von Dokumenten möglich, kann nach risikobasierter Beurteilung eine Erklärung des Auftraggebers ausreichen und ist zu dokumentieren, wer

wirtschaftlicher Eigentümer gemäß § 44 Abs. 2 BiBuG 2014 ist.

- (6) Die zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers sowie zum Verständnis der Eigentumsund Kontrollstruktur des Auftraggebers zu setzenden Maßnahmen sind entsprechend dem individuellen Risikoprofil zu
 wählen. Dabei ist insbesondere die Risikogeneigtheit der für den Auftraggeber zu erbringenden Tätigkeiten zu
 beachten. Soweit der Auftrag die Erfüllung gesetzlicher Pflichten für den Auftraggeber umfasst, besteht in der Regel ein
 geringes Risiko einer Ausnutzung der Geschäftsbeziehung für Zwecke der Geldwäsche oder der
 Terrorismusfinanzierung. Bei Annahme von Aufträgen zur Durchführung von Tätigkeiten mit geringem Risiko ist es
 ausreichend, mit angemessenen Mitteln ein allgemeines Verständnis der Eigentums- und Kontrollstruktur des
 Auftraggebers zu erlangen.
- (7) Zur Einholung von Informationen über Zweck und Art der angestrebten Geschäftsbeziehung sind im Zuge der Begründung der Geschäftsbeziehung die zu erbringenden Leistungen zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist bei aufrechten Geschäftsbeziehungen regelmäßig zu aktualisieren. Die eingeholten Informationen sowie die Dokumentation der zu erbringenden Leistungen sind bei Erstellung des Risikoprofils gemäß § 21 zu berücksichtigen.
- (8) Zur kontinuierlichen Überwachung aufrechter Geschäftsbeziehungen ist im Sinne des § 44 Abs. 1 Z 6 BiBuG 2014 in regelmäßigen Intervallen eine Überprüfung dahingehend durchzuführen, ob die Kenntnisse über den Auftraggeber und seine Geschäftstätigkeit aktuell sind. Das Intervall der Überprüfungen ist entsprechend einer Risikoeinstufung des Auftraggebers vorzunehmen. Unabhängig von den regelmäßig vorzunehmenden Überprüfungen ist eine Überprüfung anlassbezogen durchzuführen, wenn aufgrund von dem Berufsberechtigten bekannt gewordener Tatsachen und im Hinblick auf die Risikoeinstufung des Auftraggebers dies erforderlich scheint. Eine gesonderte Verpflichtung des Berufsberechtigten zur Einholung von Informationen wird dadurch nicht begründet.
- (9) Auftraggeber sind darauf zu überprüfen, ob es sich bei diesen um politisch exponierte Personen im Sinne des § 46 Abs. 1 Z 3 BiBuG 2014 von anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern handelt (§ 46 Abs. 1 Z 2 BiBuG 2014). Die Überprüfung ist auf Basis verlässlicher Informationsquellen durchzuführen und das Ergebnis der Überprüfung ist zu dokumentieren. Von gesetzlichen Berufsorganisationen angebotene oder empfohlene Informationsquellen gelten jedenfalls als verlässlich.
- (10) Als unüblich im Sinne des § 44 Abs. 1 Z 8 BiBuG 2014 gilt eine Transaktion, wenn diese in Bezug auf die bisher vom Auftraggeber ausgeübte Geschäftstätigkeit ungewöhnlich ist, ohne erkennbaren wirtschaftlichen oder erkennbaren rechtmäßigen Zweck erfolgt und damit für die Transaktion keine normale, legale, harmlose Erklärung in Betracht kommt. Die Dokumentation über eine solche Transaktion ist zumindest fünf Jahre nach Durchführung der Transaktion aufzubewahren.
- (11) Die Meldepflicht ist gemäß § 49 Abs. 6 BiBuG 2014 nicht anzuwenden, wenn es sich um eine Tätigkeit als Berater oder Vertreter des Auftraggebers im Rahmen des Berechtigungsumfanges der Berufsberechtigten gemäß §§ 2 4 BiBuG 2014 insbesondere vor folgenden Behörden handelt:
 - 1. Finanzbehörden
 - 2. Gebietskörperschaften
 - 3. Sozialversicherungsträger
 - 4. Einrichtungen des Arbeitsmarktservice, der Berufsorganisationen, der Landes-Fremdenverkehrsverbände und andere in wirtschaftlichen Angelegenheiten zuständigen Behörden und Ämter.

Wirtschaftlicher Eigentümer

§ 15. Die Prüfung der Gleichwertigkeit von Offenlegungsvorschriften hinsichtlich der an einem geregelten Markt notierten Gesellschaften kann anhand von durch öffentliche Stellen veröffentlichten Listen erfolgen.

Vereinfachte Sorgfaltspflichten

- § 16. (1) Auch bei Vorliegen der in § 45 BiBuG 2014 angeführten Voraussetzungen dürfen vereinfachte Sorgfaltspflichten nur dann angewendet werden, wenn der Berufsberechtigte das Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der Geschäftsbeziehung (Risikoprofil) insgesamt als gering eingestuft hat.
- (2) Die Einholung von Informationen aus Geschäftsberichten, detaillierten Websites oder sonstigen Veröffentlichungen kann in solchen Fällen zur Erfüllung der Identifikationspflichten für die vertretungsbefugten Personen und des wirtschaftlichen Eigentümers sowie zur Einholung von Informationen über den Zweck und die Art der Geschäftstätigkeit ausreichen.
- (3) Das Vorliegen der in § 45 BiBuG 2014 angeführten Voraussetzungen berechtigt nicht, auf sämtliche Sorgfaltspflichten zu verzichten.

Verstärkte Sorgfaltspflichten

- § 17. (1) Das vorläufige Fehlen von Identifizierungsunterlagen bei Vorliegen eines Ferngeschäftes im Sinne des § 46 Abs. 1 Z 1 BiBuG 2014 kann zu keiner Verpflichtung zu einer Meldung aufgrund § 44 Abs. 5 BiBuG 2014 führen. Erst das endgültige Fehlen derartiger Unterlagen nach Abschluss der für Ferngeschäfte vorgesehenen Sorgfaltsmaßnahmen löst eine solche Meldeverpflichtung aus.
- (2) Die Nutzung einer Datenbank, die auf die internationale Erkennung politisch exponierter Personen spezialisiert ist, stellt ein angemessenes Verfahren zur Feststellung dar, ob der Auftraggeber eine politisch exponierte Person eines anderen Mitgliedstaates oder eines Drittstaates ist. Nach Begründung einer Geschäftsbeziehung ist auf risikoorientierter Basis regelmäßig zu überprüfen, ob ein Auftraggeber als politisch exponierte Person eines anderen Mitgliedstaates oder eines Drittstaates gilt.
- (3) Für die Begründung einer Geschäftsbeziehung mit politisch exponierten Personen von anderen Mitgliedstaaten oder von Drittländern sind angemessene Verfahren festzulegen, welche die Einbindung der Führungsebene bereits vor Erbringung von Leistungen gewährleisten. Bei Gesellschaften ist eine Einbeziehung des Geldwäschebeauftragten in diese Verfahren einzubeziehen.

Ausführung durch Dritte

§ 18. Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 48 Abs. 2 Z 1 und 2 BiBuG 2014 ist risikobasiert unter Anwendung angemessener Maßnahmen zu prüfen.

Meldepflichten

- § 19. (1) Vermögensbestandteile, die aus einer strafbaren Handlung des Täters selbst herrühren, sind für das Entstehen einer Meldepflicht nur insoweit beachtlich, als die Geldwäsche derartiger Vermögensbestandteile auch nach § 165 StGB, BGBl. 1974/60 in der Fassung BGBl. I Nr. 116/2013, strafbar ist.
- (2) Entspricht ein Auftraggeber einem Verlangen im Zusammenhang mit der Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers nicht, führt dies nur dann zu einer Meldepflicht, wenn mit dem Auftraggeber bereits über eine kostenlose Erstberatung hinaus eine Geschäftsbeziehung begründet oder eine gelegentliche Transaktion durchgeführt werden soll.
- (3) Ein Verzicht auf die Durchführung eines Geschäfts ist insbesondere dann nicht möglich, wenn der Auftrag in der Erfüllung gesetzlicher Pflichten für den Auftraggeber besteht und deren fristgerechte Durchführung andernfalls gefährdet ist.
- (4) Berufsberechtigte sowie deren leitendes Personal sind verpflichtet vor der Erteilung von Auskünften gemäß § 49 Abs. 5 BiBuG 2014 an die zuständige Behörde, von dieser eine schriftliche Bestätigung über das Bestehen einer Ermittlungstätigkeit wegen Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu verlangen. Wird dem Verlangen nicht Folge geleistet, kann Auskunft dann erteilt werden, wenn die Berechtigung des Auskunftsersuchens glaubhaft erscheint.

Verbot der Informationsweitergabe

- § 20. (1) Eine Informationsweitergabe an andere Berufsberechtigte ist zulässig, sofern es sich um denselben Auftraggeber und dieselbe Transaktion handelt. Eine Informationsweitergabe innerhalb eines inländischen Netzwerkes ist immer zulässig.
- (2) Im Falle der Informationsweitergabe an ausländische Berufsberechtigte hat die Prüfung der Gleichwertigkeit der Anforderungen von Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in Drittländern sowie der beruflichen Verschwiegenheitspflicht und des Schutzes personenbezogener Daten anhand von durch öffentliche Stellen veröffentlichten Listen zu erfolgen. Liegen derartige Listen nicht vor, kann der Berufsberechtigte selbst die Gleichwertigkeit beurteilen. Im Zweifel ist von dem im Drittland ansässigen Berufsberechtigten die Gleichwertigkeit der Anforderung glaubhaft zu machen.
- (3) Unter Transaktionen im Sinne des § 50 Abs. 3 BiBuG 2014 sind nicht nur Sachverhalte im Sinne der allgemeinen Begriffsbestimmung gemäß § 13 Z 5 zu verstehen, sondern Geschäftsfälle allgemein.

Risikoprofil

§ 21. (1) Zur Beurteilung des Risikos der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung einer Geschäftsbeziehung oder einer gelegentlichen Transaktion ist auf Grundlage aller über Auftraggeber und Auftrag erhaltenen Informationen bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder anlässlich der Durchführung einer gelegentlichen Transaktion ein Risikoprofil zu erstellen. Maßnahmen, die risikobasiert zu treffen sind, sind auf Grundlage dieses Risikoprofils festzulegen. Das Risikoprofil ist während der Dauer der Geschäftsbeziehung entsprechend den Vorschriften zur laufenden Überwachung einer Geschäftsbeziehung aktuell zu halten.

- (2) Bei der Erstellung eines Risikoprofils können beispielsweise einfließen:
- 1. Auftraggeberbezogene Faktoren wie beispielsweise
 - a) Herkunft oder Sitzstaat des Auftraggebers
 - b) bei ausländischen Auftraggebern die Vergleichbarkeit von Regelungen des Herkunftsstaates zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung mit inländischen Regelungen
 - c) die Rechtsform des Auftraggebers
 - d) Geschäftstätigkeit und Branche des Auftraggebers
 - e) Feststellung, ob es sich bei dem Auftraggeber um eine politisch exponierte Person von anderen Mitgliedstaaten oder von Drittländern im Sinne des § 46 Abs 1 Z 3 BiBuG 2014 handelt
 - f) Handeln des Auftraggebers im eigenen Namen oder in Vertretung
- 2. Auftragsbezogene Faktoren wie beispielsweise
 - a) Inhalt, Art und Dringlichkeit der beauftragten Leistungen
 - b) beabsichtigte Dauer der Geschäftsbeziehung
 - c) Marktüblichkeit des Preis-Leistungsverhältnisses
 - d) unbare oder bare Leistungsvergütung
- 3. Faktoren in der Sphäre des Berufsberechtigten wie beispielsweise
 - a) auftragsspezifische Kenntnisse des Berufsberechtigten
 - b) Sprachkenntnisse
 - c) organisatorische Voraussetzungen
- (3) Die Risikoeinstufung einer Geschäftsbeziehung hat in einer Gesamtbetrachtung aller im Einzelfall allenfalls gewichtet zu berücksichtigenden Faktoren zu erfolgen. Die Risikoeinstufung ist anlässlich jeder Aktualisierung des Risikoprofils neuerlich zu beurteilen.
- (4) Das Risikoprofil sowie die Risikoeinstufung sind zu dokumentieren und die Dokumentation zumindest fünf Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung oder der Durchführung einer Transaktion aufzubewahren.

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 22. Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 23. Soweit in dieser Richtlinie personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist jeweils die geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Wien, am 3. Februar 2014

Dr. Christoph Leitl Präsident